

## **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Uckermark**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf - in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 BbgKVerf. und § 29 Abs. 1, 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten für ihre ausgeübte Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

### **§ 3 Reisekostenpauschale**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten im Rahmen ihrer ausgeübten Tätigkeit eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 80,00 €. Mit dieser Pauschale sind eventuelle Aufwendungen für Verpflegung abgegolten.

### **§ 4 Zahlungsweise**

(1) Die Auszahlung der Entschädigungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erfolgt bis zum 30. eines jeden Monats.

(2) Die erstmalige Auszahlung nach § 4 Abs. (1) erfolgt am 30. des Folgemonats nach Bestellung durch die Landrätin.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Prenzlau, .....

Karina Dörk